

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT



und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 27 **Steinbergkirche, den 28. August 2009** **Jahrgang 2**

Inhalt:

Seite 178	Einladung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Amtes Geltinger Bucht
Seite 179	Einladung zur Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinbergkirche
Seite 180	Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundene Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009
Seite 182	Bekanntmachung des Ordnungsamtes des Amtes Geltinger Bucht

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Geltinger Bucht zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement: vierteljährlich 3,50 € einschl. Porto, zahlbar im voraus, Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € je Ausgabe. Das Mitteilungsblatt kann kostenlos unter www.amt-geltingerbucht.de eingesehen werden.



Amt Geltinger Bucht

Der Amtsvorsteher
Bauamt

Amt Geltinger Bucht · Postfach 4 · 24970 Steinbergkirche

Steinbergkirche, den 28.08.2009

An alle
Mitglieder des
Bau- u. Planungsausschusses des
Amtes Geltinger Bucht

Auskunft erteilt:	Herr Kirstein
Email:	rainer.kirstein @amt-geltingerbucht.de
	☎ 04632/8491- 60
Zimmer:	2.3

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom
Aktenzeichen/Datum

Mein Zeichen/ Meine Nachricht vom
Aktenzeichen/Datum

Sitzung des Bau- u. Planungsausschusses des Amtes Geltinger Bucht

Ich lade ein zur Sitzung des Bau- u. Planungsausschusses am Mittwoch 02.09.2009 um 15:00 Uhr im großen Sitzungsraum der Amtsverwaltung Geltinger Bucht in Steinbergkirche

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder
3. Vergabe der Architektenleistungen für die Dachsanierung der Halle Bojum
4. Verschiedenes

Aus Dringlichkeitsgründen wird die Ladungsfrist verkürzt !

Mit freundlichem Gruß
gez. Helmuth Meyer

Gemeinde Steinbergkirche
anerkannter Erholungsort
- Der Bürgermeister -



Steinbergkirche, den 27.08.2009

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

Zeitpunkt der Sitzung: **Montag, 07.09.2009, 19:30 Uhr**
Ort der Sitzung: großer Sitzungssaal der Amtsverwaltung
Geltinger Bucht

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
3. Niederschrift der Sitzung vom 08.06.2009
4. Mitteilungen
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss über die Oberflächenentwässerung im Teilbereich der Gintofter Straße
7. Benennung eines Vertreters für den Wasserverband Nordangeln
8. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil:

9. Grundstücksangelegenheit
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Stundungsangelegenheit

Zu dieser Sitzung lade ich hiermit ein.

gez. Gernot Müller
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die verbundene Wahl zum Deutschen Bundestag
und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl für die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll wird in der Zeit von **Montag, dem 07.09.2009 bis Freitag, dem 11.09. 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche, Zimmer 2.5** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07.09.2009 bis zum 11.09.2009** (20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl), **spätestens am 11.09.2009 bis 12.00 Uhr**, beim Amt Geltinger Bucht (Gemeindebehörde) Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 1 Flensburg-Schleswig und an der Wahl im Wahlkreis 06 Schleswig-Nord
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab Montag, den 24.08.2009 in einem anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,verlegt,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung und § 17 Landeswahlordnung (bis Sonntag, den 06.09.2009, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung und § 13 Landeswahlordnung bis zum Freitag, den 11.09.2009,) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragszeit nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung und § 17 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung und § 13 Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zuzumutenden Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragssteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl bzw. orangefarbenen Wahlbriefumschlag für die Landtagswahl und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl sind die Wahlbriefe für die Bundestagswahl und die Landtagswahl gesondert abzusenden. Der Wähler muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Steinbergkirche, den 28.08.2009
Die Gemeindebehörde
Im Auftrage
gez. Jürgensen

Amt Geltinger Bucht
Der Amtsvorsteher
Ordnungsamt

Steinbergkirche, 28.08.2009

Bekanntmachung

Einbahnstraße „Fischerstraße“

Aufgrund von Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten in der Fischerstraße in Steinberghaff wird diese in der Zeit vom 31.08.09 bis 21.10.09 halbseitig gesperrt sein.

Von der Kreisstraße 106 kommend wird die Fischerstraße während der Baumaßnahmen als Einbahnstraße geführt. Über den Weg entlang des Strandes und durch den Wald in Richtung Oestergaard gelangt man dann wieder zur Kreisstraße 106 (siehe nachfolgende Skizze).

Das Unternehmen Becker-Bau führt die Arbeiten in dem genannten Straßenbereich aus.

Kreis Schleswig-Flensburg

